

VEREIN ZUR ENTWICKLUNG DER ERZGEBIRGSREGION FLÖHA- UND ZSCHOPAUTAL E.V.

Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums (EG) der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die in der Geschäftsordnung gewählte neutrale Form spricht grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen an.

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums (EG) gilt auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal in der Förderperiode 2023 – 2027 (+ 2 Jahre) sowie der Satzung des Vereins zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V..
- (2) Sie gilt für alle Sitzungen und Zusammenkünfte des EG, in denen Beschlüsse gefasst oder Informationen gegeben werden.

§ 2 Aufgaben des EG

- (1) Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben
- (2) Entgegennahme von Anträgen auf Förderung und deren Bewertung
- (3) Auswahl der Vorhaben (Votum der Region) und Festlegung der Höhe der Finanzmittel
- (4) Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit der LES
- (5) Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit
- (6) Förderung und Vernetzung von Projekten in der Region
- (7) Einsetzung, Steuerung und Kontrolle des Regionalmanagements
- (8) Kontakt mit übergeordneten Stellen und Multiplikatoren in der Region

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Ort und Zeit der Sitzungen des EG werden durch das Regionalmanagement abgestimmt und festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende beruft das EG per E-Mail oder auf dem Postweg unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen ein und teilt anschließend rechtzeitig die Tagesordnung einschließlich der Verhandlungsgegenstände per E-Mail oder auf dem Postweg mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) In begründeten Eilfällen kann das EG ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Das EG tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

- (5) Der Termin der Sitzung des EG wird mit einer Frist von 14 Tagen vorab auf der Internetseite des Vereins (www.floeha-zschopautal.de) bekanntgegeben.

§ 4 Zusammensetzung und Stimmberechtigung des EG

- (1) öffentlicher Sektor: 18
- (2) Wirtschaft: 8
- (3) engagierte Bürger: 10
- (4) Zivilgesellschaft/ Sonstige: 6
- (5) Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Förderung ländlicher Raum
Landratsamt Mittelsachsen, Referat Förderung Ländliche Entwicklung
- (6) Die unter Abs. (1) bis (4) genannten Mitglieder besitzen jeweils eine einfache Stimme. Das EG besteht damit aus 42 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder der zuständigen Bewilligungsbehörden (5) sind nur ständige beratende Mitglieder.
- (7) Die Mitarbeiter der LAG im laufenden Betrieb können keine Stimmberechtigung erhalten.
- (8) Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörden an den Sitzungen des EG dient ausschließlich der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte und deren Auswahl im EG. Die Bewilligungsbehörden üben in dieser Funktion weder eine Verwaltungskontrolle aus, noch stellt die Beurteilung einen Vorgriff auf die spätere Verwaltungsentscheidung dar.
- (9) Auf der Ebene der Beschlussfassung darf keine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren, d.h. dass maximal 49 % der Stimmen bei der grundsätzlichen Zusammensetzung des EG und bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung auf Vertreter einer Interessengruppe (§ 4 Abs. (1)-(4)) entfallen dürfen.
- (10) Jedes Mitglied kann von einem Stellvertreter vertreten werden. Der Stellvertreter ist dann stimmberechtigt, wenn er zu Beginn der Sitzung eine entsprechende Vollmacht vorlegt bzw. eine ständige Vertretungsvollmacht im Regionalmanagement vorliegt.
- (11) Grobe Verletzungen oder eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben im EG können zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Gremium führen.

§ 5 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die unter § 4 Abs. (1) bis (4) genannten Mitglieder des EG wählen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Falls niemand widerspricht, können Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.
- (3) Bei der Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des EG müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des EG anwesend sein. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für vier Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- (4) Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
- (3) Ferner ist er für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung zuständig.
- (4) Über Einsprüche zur Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 7 Antragstellung

- (1) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und das EG der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (2) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Hinzuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, können bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das EG ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit jeder einzelnen Auswahlentscheidung von Projekten dürfen maximal 49% auf die Vertreter einer einzelnen Interessengruppe entfallen.
- (3) Die grundsätzliche Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Versammlungsleiter festzustellen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmen durch eine Person ist unzulässig.
- (5) Kann die grundsätzliche Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, wird die Sitzung vom Versammlungsleiter aufgehoben.
- (6) Ist eine Versammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist bei Bedarf innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung zur Behandlung der noch ausstehenden Tagesordnungspunkte einzuberufen. Für diese gelten die Regelungen des § 3 Abs. 3 nicht.
- (7) Ist die Beschlussfähigkeit hinsichtlich einzelner Projekte festgestellt worden, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung des EG.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen EG-Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen im Verlauf der Beratung.
- (3) Das Gremium entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Für jedes Projekt gemäß der LES ist ein Einzelbeschluss erforderlich. Ein positiver Beschluss ist bis zur Einreichung des Fördermittelantrages bei der Bewilligungsbehörde maximal 2 Monate gültig.
- (5) Bei Ablehnung des Projektantrages ist der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich durch das Regionalmanagement unter Angabe der Begründung zu informieren.
- (6) Nach- und Ergänzungsbewilligungen sind ausgeschlossen.
- (7) Mitglieder im EG, die zum Projekt in einem Verhältnis der Befangenheit stehen, müssen vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden dies erklären, dürfen nicht mit abstimmen und bei der Entscheidungsfindung nicht mitwirken.
- (8) Projektantragsteller dürfen während der Entscheidungsfindung nicht in der Sitzung anwesend sein.
- (9) Projektantragstellern kann bei mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des EG die Gelegenheit eingeräumt werden, ihr Projekt vor der Entscheidungsfindung zu erläutern.

§ 10 Umlaufbeschlussverfahren

- (1) In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Regionalmanagers eine Abstimmung im Umlaufverfahren vorgenommen werden.
- (2) Dazu wird vom Regionalmanagement die Beschlussvorlage den EG-Mitgliedern per E-Mail übersandt, welche bis zu einem festgelegten Termin unterschrieben per Fax/ E-Mail zurückzusenden ist.
- (3) Das Ergebnis im Umlaufverfahren ist dann gültig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten EG-Mitglieder ihr Votum bis zum festgesetzten Termin abgegeben hat.
Verspätete Stimmabgaben werden nicht gewertet.
- (4) Die per Fax oder E-Mail abgegebenen Stimmen der EG-Mitglieder werden im Regionalmanagement als Nachweis für das ordnungsgemäße Umlaufverfahren vorgehalten.

§ 11 Beschlussinhalt und Auswahlverfahren

- (1) Die Beschlussvorlage wird durch das Regionalmanagement in Abstimmung mit dem EG-Vorsitzenden auf der Grundlage des Projektantrages erarbeitet. Inhalte der Beschlussvorlage sind:
 - eine Bewertung der Angaben des Projektträgers auf der Grundlage seines Projektantrages
 - eine Zuordnung zu den Zielen der LES
 - eine Punktbewertung anhand der Rankingliste
- (2) Das Auswahlverfahren ist für die Antragsteller nicht diskriminierend und transparent zu gestalten, um jedes Risiko für einen Interessenskonflikt zu

vermeiden. Das Auswahlverfahren wird auf der Internetseite des Vereins unter www.floeha-zschopautal.de dokumentiert.

§ 12 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des EG ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten
 - a) Tag, Ort und Beginn der Sitzung
 - b) die Art der Sitzung (nichtöffentlich),
 - c) den Namen des Vorsitzenden,
 - d) die Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder und ggf. Stellvertreter
 - e) die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 - f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - h) den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in den Sitzungen im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Regionalmanager zu unterzeichnen.
- (4) Innerhalb von 2 Wochen ist das Protokoll den Mitgliedern des EG per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Über die gegen das Protokoll vorgebrachten Einwendungen entscheidet das Gremium.
- (6) Die Entscheidung zu den ausgewählten Projekten wird auf der Internetseite des Vereins innerhalb eines Monats veröffentlicht.

§ 13 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des EG sind nicht öffentlich.
- (2) Das EG kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der EG-Sitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

§ 14 Abweichen von der Geschäftsordnung

Änderungen oder Anpassungen dieser Geschäftsordnung kann das EG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen. Änderungen oder Anpassungen, die EU-rechtliche Vorgaben verletzen, oder diesen widersprechen, sind unwirksam. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmung bleibt von der Unwirksamkeit unberührt

§ 15 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Diese Geschäftsordnung für das EG tritt mit der Genehmigung der LEADER-Strategie für die Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal in Kraft.

Die Geschäftsordnung ist in der Geschäftsstelle des Regionalmanagements öffentlich auszulegen und auf der Internetseite unter www.floeha-zschopautal.de zu veröffentlichen.

Oederan, den 07.04.2022



Helmut Schulze
Vorsitzender des Entscheidungsgremiums